

**Bericht**

für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 7.2 Vorlagedatum 31.8.15  
*Schulkostenbeiträge Förderzentren Geistige Entwicklung; hier: Erhebung von Schulkostenbeiträgen durch den Kreis Ostholstein*

Berichterstatter : Herr Rieck

Bereich : FD 15 - Kinder, Jugend, Bildung

- Einzelbericht  
 Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom )

BERICHT	NOTIZEN
<p>Der Kreis Ostholstein ist als Träger der Förderzentren mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 111 Abs. 1 der Schulgesetzes berechtigt und verpflichtet gegenüber der Wohnsitzgemeinde der Schüler/-innen Schulkostenbeiträge zu erheben.</p> <p>Bislang ist eine Erhebung von Schulkostenbeiträgen durch den Kreis Ostholstein nicht erfolgt, da eine Finanzierung der Förderzentren des Kreises bisher zu 100% aus Mitteln der Kreisumlage erfolgt ist. Durch eine Änderung in der Gesetzesgrundlage (Schulgesetz) vertritt der Kreis Ostholstein nunmehr eine geänderte Rechtsauffassung und erhebt erstmals seit dem Jahr 2013 Schulkostenbeiträge von den kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p>Für das Jahr 2013 beläuft sich der Schulkostenbeitrag für den Besuch von 5 Schüler/-innen aus Heiligenhafen des Kastanienhofes in Oldenburg i. H. auf 33.128,75 €. Für das Jahr 2014 beläuft sich der Schulkostenbeitrag für 6 Schüler/-innen aus Heiligenhafen auf 38.359,62 €.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat sich intensiv mit dieser Thematik auseinander gesetzt und festgestellt, dass es landesweit zwischen den kreisangehörigen Kommunen und den Kreisen unterschiedliche Rechtsauffassungen zu der Frage gibt, ob überhaupt eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen der Förderzentren vorhanden ist. Aus diesem Grund haben sich der Kreis Dithmarschen und die Kommunen im Rahmen einer Musterstreitvereinbarung auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dahingehend verständigt, dass der Kreis Dithmarschen von der Stadt Meldorf verklagt wird, um die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Schulkostenbeiträgen durch den Kreis gerichtlich überprüfen zu lassen.</p>	

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag – Kreisverband Ostholstein hat sich entschlossen, ebenfalls auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Musterstreitvereinbarung zwischen dem Kreis Ostholstein und den kreisangehörigen Kommunen mit dem Inhalt zu schließen, sich dem Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung des Kreises Dithmarschen gegen die Stadt Meldorf anzuschließen. Bis dahin wird die bereits o. g. Festsetzung der Schulkostenbeiträge ausgesetzt.

Die Zustimmung der Stadt Heiligenhafen zum Abschluss der o. g. Vereinbarung zwischen dem Kreis Ostholstein und den Städten und Gemeinden des Kreises Ostholstein ist mit Schreiben vom 30.05.2014 erfolgt. (siehe auch Mitteilung des Bürgermeisters in der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten am 4.6.14)

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat nunmehr mitgeteilt, dass das o. g. Musterstreitverfahren am 08.07.2015 in einer mündlichen Verhandlung vor der 9. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts behandelt wurde.

In der mündlichen Verhandlung sind die rechtlichen Grundlagen umfassend erörtert worden, insbesondere die Frage, ob und inwieweit der Wortlaut des § 111 Abs. 1 SchulG eine umfassende und abschließende Regelung enthält.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist, dass die Klage des Kreises abgewiesen worden ist, die Kammer ist damit der Rechtsauffassung der Städte und Gemeinden sowie des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages gefolgt. Die Berufung ist zugelassen worden.

In dieser Angelegenheit wird weiterhin berichtet. Um Kenntnisnahme wird gebeten.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Phu 14.7.15
Amtsleiterin / Amtsleiter	14.7.15
Büroleitender Beamter	Korn